Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/117

16. 02. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Beschlusses (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Ausfuhr bestimmter Textilwaren nach dem britischen Markt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über Zollkontingente für bestimmte Papierwaren

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Entwurf eines Beschlusses (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Ausfuhr bestimmter Textilwaren nach dem britischen Markt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des am 20. September 1976 in Brüssel unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie betreffend Artikel 3 des am gleichen Tage unterzeichneten Zusatzprotokolls zu schließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie betreffend Artikel 3 des Zusatzprotokolls wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommen liegt diesem Beschluß bei.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Abkommens befugte Person zu bestellen und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 153/77:

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Vorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Schreiben Nr. 1

Briefwechsel betreffend Artikel 3 des Interimsabkommens und Artikel 3 des Zusatzprotokolls

Sehr geehrter Herr!

Im Verlauf der Konsultationen über die Ausfuhr portugiesischer Textilwaren nach dem britischen Markt wurde vereinbart, daß Portugal 1977 die erforderlichen Maßnahmen ergreift, damit seine Ausfuhren folgender Waren in das Vereinigte Königreich die nachstehend genannten Mengen nicht überschreiten:

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmenge in Tonnen
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5850
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	3500
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	2000
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	1230
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	2525
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	660
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	955
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung.	8900

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Briefwechsel betreffend Artikel 3 des Interimsabkommens und Artikel 3 des Zusatzprotokolls

Sehr geehrter Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Im Verlauf der Konsultationen über die Ausfuhr portugiesischer Textilwaren nach dem britischen Markt wurde vereinbart, daß Portugal 1977 die erforderlichen Maßnahmen ergreift, damit seine Ausfuhren folgender Waren in das Vereinigte Königreich die nachstehend genannten Mengen nicht überschreiten:

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Höchstmenge in Tonnen
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5850
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	3500
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	2000
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	1230
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	2525
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	660
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	955

Herr Botschafter,

Mit Briefwechsel vom . . . hat sich Portugal verpflichtet, 1977 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit seine Ausfuhren bestimmter Textilwaren in das Vereinigte Königreich nicht die in dem Briefwechsel festgesetzten Höchstmengen überschreiten.

Die Gemeinschaft bestätigt – insbesondere hinsichtlich der Waren, für die Portugal die erforderlichen Maßnahmen ergreift, damit seine Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich 1977 eine bestimmte Höchstmenge nicht überschreiten –, daß sie soweit wie möglich keine Maßnahmen ergreifen will, mit denen die von der Delegation Portugals dargelegten Schwierigkeiten verschärft werden könnten.

Die Gemeinschaft erklärt sich daher bereit, unverzüglich Konsultationen mit Portugal einzuleiten, bevor sie die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Portugal anwendet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Generaldirektor

Begründung

Mit dem Briefwechsel im Anhang zum Entwurf eines Beschlusses soll Portugal den Umfang der Selbstbeschränkung seiner Ausfuhren bestimmter Textilwaren nach dem britischen Markt für das Jahr 1977 bestätigen.

Daneben ist es gemäß der 1976 geplanten Regelung angebracht, daß die Gemeinschaft bestätigt, daß sie im Jahre 1977 die Anwendung des GZT bei Überschreitung der Höchstmengen vermeiden will.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über Zollkontingente für bestimmte Papierwaren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 4 Abs. 3 des am 20. September 1976 in Brüssel unterzeichneten Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie Artikel 4 Abs. 3 des am selben Tage unterzeichneten Zusatzprotokolls zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 4 Abs. 3 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie Artikel 4 Abs. 3 des Zusatzprotokolls wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Abkommens befugte Person zu bestellen, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Schreiben Nr. 1

Briefwechsel betreffend Artikel 4 Abs. 3 des Interimsabkommens EWG-Portugal sowie Artikel 4 Abs. 3 des Zusatzprotokolls EWG-Portugal

Herr . . . !

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf den von der Portugiesischen Republik auf der 6. Tagung des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal gestellten Antrag auf Aufstockung der zollfreien Zollkontingente, die Dänemark gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Interimsabkommens EWG-Portugal sowie Artikel 4 Abs. 3 des Zusatzprotokolls EWG-Portugal zugunsten Portugals eröffnet hat.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Dänemark in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1983 jährliche zollfreie Zollkontingente für die nachstehend aufgeführten Ursprungswaren Portugals bis zu folgenden Mengen eröffnen kann:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen in Tonnen
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere — Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner",	3000
	ex E. andere: Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger Papier und Pappe aus mehreren Schichten unterschiedlicher Qualität, beispielsweise Duplex- und Multiplexpappen.	4000
ex Kapitel 48	Papier und Pappe, Waren aus Papierhalbstoff, aus Papier und Pappe, ausgenommen: – Waren der Tarifstelle 48.01 A (Zeitungsdruckpapier) — Kraft-Deckenpapier und -pappe sogenannte „Kraftliner", der Tarifstelle 48.01 C II — Waren der Tarifstelle 48.01 E (andere) — Waren der Tarifstelle 48.09	70
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben: A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen in Tonnen
	A. Briefmarken, Stempelmarken Steuerzeichen und dergleichen	
	C. andere	
	II. andere	
49.08	Abziehbilder aller Art	
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art.	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drukke, in beliebigen Verfahren hergestellt:	
	B. andere	

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Ratse
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Briefwechsel betreffend Artikel 4 Abs. 3 des Interimsabkommens EWG-Portugal sowie Artikel 4 Abs. 3 des Zusatzprotokolls EWG-Portugal

Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf den von der Portugiesischen Republik auf der 6. Tagung des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal gestellten Antrag auf Aufstockung der zollfreien Zollkontingente, die Dänemark gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Interimsabkommens EWG-Portugal sowie Artikel 4 Abs. 3 des Zusatzprotokolls EWG-Portugal zugunsten Portugals eröffnet hat.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Dänemark in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1983 jährliche zollfreie Zollkontingente für die nachstehend aufgeführten Ursprungswaren Portugals bis zu folgenden Mengen eröffnen kann:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen in Tonnen
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere — Kraft-Deckckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner",	3000
	ex E. andere: Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger Papier und Pappe aus mehreren Schichten unterschiedlicher Qualität, beispielsweise Duplex-, Triplex- und Multiplexpappen.	4000
ex Kapitel 48	Papier und Pappe, Waren aus Papierhalbstoff, aus Papier und Pappe, ausgenommen: — Waren der Tarifstelle 48.01 A (Zeitungsdruckpapier) — Kraft-Deckenpapier und -pappe sogenannte „Kraftliner", der Tarifstelle 48.01 C II — Waren der Tarfistelle 48.01 E (andere) — Waren der Tarifstelle 48.09	
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	70
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben: A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen	

Nummre des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Tonnen Mengen in
	A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen C. andere II. andere	
49.08	Abziehbilder aller Art	
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art.	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drukke, in beliebigen Verfahren hergestellt: B. andere	

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten."

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Portugiesischen Republik

Begründung

Durch den dem Verordnungsvorschlag beigefügten Briefwechsel soll Portugal die Zustimmung der Gemeinschaft zur Aufstockung der von Dänemark zugunsten Portugals eröffneten Zollkontingente für bestimmte Papiererzeugnisse bestätigt werden.